

SATZUNG
des
Bornheimer Boule Club e.V.
„ Nooh Draa „

§ 1 NAME, SITZ

Der Verein führt den Namen "Bornheimer Boule Club e.V. „Nooh Draa“ (BBC).

Der Verein hat seinen Sitz in Bornheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein wurde am 3.Juni 1993 in das Vereinsregister **beim Amtsgericht Landau unter der Registernummer VR 2200 eingetragen.**

§ 2 MITGLIEDSCHAFTEN

Der BBC ist Mitglied im "Petanque-Verband Rheinland-Pfalz e.V." Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der BBC den Bestimmungen dieses Verbandes unterworfen. Die Vorschriften und Beschlüsse des Landesverbandes und des Deutschen Petanque Verbandes, sind für den BBC und seine Mitglieder verbindlich.

§ 3 ZWECK UND AUFGABEN

Der BBC hat folgende Aufgaben:

- a) Die Förderung und das Betreiben des Pétanquesports unter Beachtung der Pétanque-Regeln des DPV gemäß der F.I.P.J.P. (Federation Internationale de Pétanque et Jeu Provençal).
- b) Die Pflege der französischen Kultur und Lebensart zur Vertiefung der deutsch-französischen Freundschaft und der Völkerverständigung.
- c) Die Teilnahme an Meisterschaften in Rheinland-Pfalz und überregionalen Wettkämpfen und insbesondere am Ligaspielbetrieb.
- d) Die Auswahl, Schulung und Betreuung der Spieler(innen) für nationale und internationale Wettkämpfe unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit.
- e) Die Vertretung im Landesverband.
- f) Die Entscheidung, Schlichtung und Regelung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des BBC.
- g) Die Ahndung von Verstößen gegen Satzungsbestimmungen sowie die Ahndung Vereinsschädigenden und unsportlichen Verhaltens.
- h) Die Vermittlung bei der Beantragung und Verlängerung von Lizenzen.
- i) Die Pflege und Förderung des Ehrenamtes.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der BBC verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des BBC dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BBC Sie arbeiten ehrenamtlich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BBC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 ZUSTÄNDIGKEITEN UND RECHTSGRUNDLAGEN

Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des BBC und seiner Organe. Der BBC kann eine Geschäftsstelle unterhalten, derer sich die Organe zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen können.

Satzung, etwaige Ordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen des BBC sind für seine Mitglieder verbindlich.

§ 6 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des BBC kann jede natürliche und juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft sein.

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen wird wie folgt unterschieden:

- a) Einzelmitgliedschaft, mit 1 Stimme in der Mitgliederversammlung
- b) Familienmitgliedschaft. Darin sind das Mitglied, sein Lebens- oder Ehepartner(in) mit gemeinsamen Wohnsitz, und ihre minderjährigen Kinder eingeschlossen. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist das Mitglied mit 1 Stimme.
- c) Jugendmitgliedschaft. Kinder können nach Vollendung des 7. Lebensjahres Mitglied werden. Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Jugendliche nach Vollendung des 14. Lebensjahres. Mit Beginn der Volljährigkeit werden sie Einzelmitglieder.

Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sind fördernde Mitglieder und in der Mitgliederversammlung nicht Stimmberechtigt.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Mit dem Aufnahmeantrag muss die Satzung anerkannt werden. Über die Aufnahme oder Ablehnung neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme wird das Mitglied in der Mitgliederliste geführt.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt. Die Austrittserklärung muss 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand erfolgen.
Der Austritt ist nur zulässig zum Schluss eines Kalenderjahres.
- b) Durch Auflösung des Vereins.
- c) Durch Ausschluss.
- d) Durch Tod.

§ 7 AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Beschluss des Vorstandes in den nachfolgend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) Wenn das Mitglied seinen mitgliedschaftlichen Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt;
- b) Wenn das Mitglied in grober Weise schuldhaft gegen die Interessen des BBC verstößt. Insbesondere Satzungsverletzung, Schädigung der Interessen oder des Ansehen des Vereins. Unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten.

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder regeln ihre Angelegenheiten selbständig in Übereinstimmung mit dieser Satzung.

Die Mitglieder haben Sitz, Antragsrecht und Stimme nach § 6 in der Mitgliederversammlung und **das Recht**, unter den dafür vorgesehenen Bedingungen an den Veranstaltungen des BBC teilzunehmen, insbesondere Lizenzen über den BBC zu nehmen und **sämtliche Einrichtungen des Vereins zu nutzen**.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet

- a) den Vereinszweck zu fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv bei der Vorbereitung und Gestaltung von Veranstaltungen mitzuhelfen.
- b) die Satzung, etwaige Ordnungen und die von den Organen gefassten Beschlüsse und Entscheidungen zu befolgen,
- c) Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen termingerecht zu erbringen,
- d) zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderliche Auskünfte zu erteilen und erforderliche Mitwirkungshandlungen vorzunehmen.

Die Verletzung von Mitgliedspflichten sowie Verstöße gegen Bestimmungen des BBC oder des Landesverbandes und die in seinem Bereich geltenden Vorschriften und Beschlüsse, insbesondere sport-, vereins- und verbandswidriges Verhalten, können vom Vorstand des BBC disziplinarisch geahndet werden durch Ausspruch von Ermahnungen, Verweisen, zeitlichen und dauernden Spielsperren, Auflagen, zeitlicher oder dauernder Aberkennung der Amtsfähigkeit, Ausschluss.

Gegen ordnungs- oder disziplinarrechtliche Entscheidungen des Vorstandes, kann das Mitglied binnen Monatsfrist nach Zustellung, Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen, über welche die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 9 BEITRÄGE

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Sie unterscheiden sich in:

- a) Einzelmitgliedschaft
- b) Familienmitgliedschaft
- c) Jugendmitgliedschaft
- d) Fördernde Mitgliedschaft

§ 10 ORGANE DES BBC

Die Organe des BBC sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- a) Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des BBC.

- b) Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst innerhalb der ersten drei Kalendermonate statt.

Hierzu muss der Vorstand rechtzeitig (2 Wochen) vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung alle Mitglieder schriftlich einladen.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 4 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei dem Vorstand einzureichen.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung (Einladung) bezeichnet wird.

- c) **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Aus wichtigem Grund kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie auf schriftlichen mit Begründung versehenen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages einberufen. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

Die Tagesordnung ist den Mitgliedern unter Beachtung einer Ladungsfrist von wenigstens zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

d) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist – soweit nicht anders bestimmt – für die Entscheidung in allen Angelegenheiten des BBC zuständig. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
- (2) Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- (3) Die Wahl der Kassenprüfer
- (4) Behandlung von Anträgen
- (5) Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- (6) Satzungsänderungen
- (7) Änderung und/ oder Beschluss von Ordnungen

e) Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Zur wirksamen Beschlussfassung genügt eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; **Enthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.**

f) Wahlen

Wählbar in Organe, Ämter und Funktionen ist jede Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, die Mitglied des BBC ist. Ämterhäufung ist unzulässig.

Der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer, ist stets schriftlich und geheim zu wählen.

g) Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern und dem Vorstand eingebracht werden.

§ 12 DER VORSTAND

Der Vorstand des BBC setzt sich zusammen aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand

dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden

dem Kassierer / der Kassiererin

dem Schriftführer / der Schriftführerin

also insgesamt 4 Personen. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Delegierte berufen und Ausschüsse einsetzen.

b) dem erweiterten Vorstand

4 Beisitzer / innen

Ihre Rechte als Mitglieder des Vorstandes sind insofern eingeschränkt, als sie nicht die Vertretung des Vereins gegen Dritte umfassen. Sie dürfen nur in Übereinstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand tätig werden

Im Vorstand werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand kann vorläufig Ordnungen erlassen und bestehende ändern, die er für die Leitung und Verwaltung des Vereins für erforderlich hält.

Durch den Vorstand erlassene oder geänderte Ordnungen sind den Mitgliedern bei der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen und durch diese zu bestätigen. Sie sind sodann Bestandteil der Satzung.

Die Mitglieder des Vorstandes werden aus den Reihen des BBC, jedes einzelne für sein Amt, grundsätzlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so beauftragt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus dem Bereich des BBC bis zur Neuwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Bei nicht turnusmäßigen Wahlen einzelner Vorstandsmitglieder endet deren Amtszeit bei der nächsten ordentlichen Vorstandswahl.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Kassenwart nur bei Verhinderung beider Vorsitzender, der Schriftführer in Verhinderung der drei vorgenannten, ausüben. Der Vorstand vertritt den BBC gerichtlich und außergerichtlich, nach außen und innen. Jedes Mitglied ermächtigt den Vorstand ausdrücklich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und nur hierzu und zwar unter Berücksichtigung etwaiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist von dem bzw. der 1. Vorsitzenden zu wenigstens einer Sitzung während des Geschäftsjahres einzuberufen.

§ 13 KASSENPRÜFUNG

Die Kassenführung und die Finanzen des BBC werden durch zwei ehrenamtliche Kassenprüfer/ innen überprüft. Die Kassenprüfer/ innen sind unabhängig und dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer/innen für die Dauer von drei Jahren.

Die Prüfung soll einmal jährlich erfolgen, in jedem Falle aber vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, der die Kassenprüfer/ innen über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten haben.

§ 14 DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE

- (a) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (b) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung
- Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (c) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
- (d) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 15 AUFLÖSUNG DES BBC

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine für diesen Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins bleibt der Kassenbestand fünf Jahre bestehen und wird durch die Ortsgemeinde verwaltet. Kommt es in dieser Zeit zu einer neuen Vereinsgründung, geht er an den Neugegründeten Bouleverein. Erst dann fällt das Vereinsvermögen an den Sportverein Bornheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung des Sports.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 BESCHLÜSSE UND AKTENFÜHRUNG

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu den Akten zu geben. Sie sind zu unterzeichnen: Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter und Protokollführer, Beschlüsse des Vorstandes vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter. Die Aktenführung obliegt dem jeweiligen Vorstand. Alle internen und alle externen Geschäftsvorgänge sind durch ordnungsgemäße Aktenführung zu dokumentieren. Jedem Mitglied ist auf sachlich begründeten Antrag Akteneinsicht zu gewähren.

§ 17 GÜLTIGKEIT

Die vorliegende Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.01.2007, in Kraft getreten und ersetzt die bisher gültige Satzung vom 9.7.1996.